



Vorlage

Datum: 10.02.2005
Vorlage FB II/008/2005

TOP	Betreff Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW)
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt den am 01.03.05 durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 GO NW gefassten Dringlichkeitsbeschluss über den Beschluss einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Nach den geltenden Vorschriften über den Ladenschluss können die Städte und Gemeinden bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigen. Hierzu ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich, die üblicherweise vom Rat beschlossen wird.

Für das Jahr 2005 wurden von der Werbegemeinschaft vier verkaufsoffene Sonntage beantragt, der erste anlässlich des Frühlingsfestes bereits am 06.03.05. Die erste Ratssitzung im Jahr 2005 war jedoch erst für den 17.03.05 terminiert, so dass der erste verkaufsoffene Sonntag nicht hätte durchgeführt werden können.

Aus diesem Grund wurde die entsprechende Rechtsverordnung im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NW durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 01.03.05 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau